

Die FREIHEITLICHEN Bezirksräte stellen gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, eingebracht in der Sitzung der Bezirksvertretung für den 21. Bezirk, am 18.04.2012, folgenden

Bezirksvorsteher Josef Berik		
Empf.	12.04.2012	
Zahl	1116/12	Ug.
Rückgebl.		

ANTRAG

betreffend die Erstellung eines Rechtsgutachtens hinsichtlich der Europarechtskonformität der Umlenkungsmaßnahmen auf dem Gebiet nördlich des Heeresspitals

Der Herr Bezirksvorsteher möge bei einer unabhängigen und unbefangenen rechtsverständigen Stelle, zum Beispiel bei der Abteilung für Europarecht des Instituts für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, ein Gutachten zu folgendem Thema in Auftrag geben:

Unter Zugrundelegung der bestehenden Ziesel- und Feldhamsterpopulationen, wie sie von HOFFMANN et al., 2011, festgestellt wurden:

1. *Ist eine Verbauung des gegenständlichen Areals unter Vollaussnutzung der aktuellen Flächenwidmung, wie sie auch im Plandokument 7906 festgehalten ist, aus europarechtlicher Sicht, insbesondere auch im Hinblick auf die*

Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7 idF RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI L 2006/363, 368,

unbedenklich?

2. *Falls eine Verbauung aus europarechtlicher Sicht bedenklich erscheint: Gibt es auf europarechtlicher Grundlage irgendwelche Ausnahmen, mögliche faktische Maßnahmen oder ähnliches, durch welche eine Verbauung im Ergebnis dennoch zulässig wäre?*

2.1. Kommt insbesondere das gewollte und gezielte „Weglocken“ der Populationen, in der Absicht, dass sich diese Populationen auf sogenannten Ausgleichsflächen, welche nicht als Bauland genutzt werden sollen, ansiedeln, als eine solche faktische Maßnahme in Betracht oder wäre so ein Vorgehen nach geltendem Europarecht unzulässig?

Die für die Gutachtenserstellung notwendigen Unterlagen wollen im Umweltausschuss ermittelt und zusammengestellt werden.

Nach Erstellung möge das schriftliche Gutachten allen Fraktionen übermittelt und sodann im Umweltausschuss mündlich erörtert werden.

BEGRÜNDUNG

Bei Verstößen gegen geltendes Europarecht droht der Republik Österreich insbesondere ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Um Verurteilungen durch den EuGH vorzubeugen ist es erforderlich alle momentan im Raum stehenden Maßnahmen, wie insbesondere Umlenkungsmaßnahmen, auf ihre rechtliche – vor allem europarechtliche - Zulässigkeit zu prüfen. Aufgrund der gegebenen Naheverhältnisse zwischen den Grundstückseigentümern und der Wiener Stadtregierung erscheinen die rechtskundigen Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien weder als objektiv noch als unbefangen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping stroke followed by a more complex, cursive flourish.

BezR KO Karl MAREDA